

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 61/2015

Geschäftsordnung des Doktorandenkonvents der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz

Vom 6. August 2015

Geschäftsordnung des Doktorandenkonvents der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz

vom 6. August 2015

Der Doktorandenkonvent der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz hat aufgrund von § 38 Abs. 7 LHG in seiner Sitzung am 9. Juli 2015 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft und Aufgaben

- (1) Nach § 38 Abs. 7 LHG bilden alle zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Sektion den Doktorandenkonvent.
- (2) Der Doktorandenkonvent der Geisteswissenschaftlichen Sektion vertritt die Interessen der Doktoranden und Doktorandinnen der Fachbereiche Philosophie, Sprachwissenschaft, Geschichte und Soziologie mit Sport- und empirischer Bildungsforschung sowie Literaturwissenschaft mit Kunst- und Medienwissenschaft.
- (3) Zu den Aufgaben des Doktorandenkonvents zählen insbesondere:
 - a) Vertretung der Anliegen der Doktoranden und Doktorandinnen gegenüber Einrichtungen in der Universität;
 - b) Erarbeitung von Empfehlungen zu allen Fragen, die die Doktoranden und Doktorandinnen betreffen;
 - c) Stellungnahme zu Entwürfen von Satzungen und Ordnungen, die die Promotion betreffen:
 - d) Vernetzung der Doktoranden und Doktorandinnen untereinander, um fachund fakultätsübergreifend ihre Interessen zu vertreten, sowie Vernetzung mit anderen Vertretungen von Doktoranden und Doktorandinnen.

§ 2 Organe

Organe des Doktorandenkonvents sind die Vollversammlung und der Vorstand.

§ 3 Vollversammlung

- (1) Das Entscheidungsgremium des Doktorandenkonvents ist die Vollversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind die unter § 1 dieser Geschäftsordnung genannten Personen.

§ 4 Vorstand, Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Doktorandenkonvents wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand von mindestens zwei bis zu fünf Mitgliedern. Ein nicht nominiertes Mitglied des Konvents leitet die Wahl. Die Wahlleitung wird per Akklamation bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und ein bis zwei Stellvertreter_innen. Deren Amtszeit entspricht der des Vorstands.

- (3) Der Vorstand organisiert die Arbeit des Doktorandenkonvents, nimmt Anfragen an den Doktorandenkonvent entgegen, informiert die Mitglieder des Doktorandenkonvents über aktuelle Themen und Entwicklungen und organisiert die Außendarstellung. Die Vollversammlung kann weitere Aufgaben des Vorstandes definieren.
- (4) Der Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse für bestimmte Themenbereiche einsetzen und Teilkonvente für einzelne Fachbereiche bilden. In diesen können alle Mitglieder des Doktorandenkonvents mitwirken.
- (5) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben zur ständigen oder vorübergehenden Wahrnehmung an einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- (7) Die Amtszeit des Vorstands des Doktorandenkonvents beträgt ein Jahr Die Amtszeit dauert jeweils vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann vom Doktorandenkonvent ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied wegen Beendigung seines Promotionsvorhabens aus dem Doktorandenkonvent aus, kann er bis zum Ende seiner Amtsperiode weiter als Vorstand tätig sein, das Stimmrecht in der Vollversammlung entfällt.
- (8) Der Vorstand leitet durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende die in den Sitzungen des Doktorandenkonvents beschlossenen Empfehlungen zu den Beratungsgegenständen an die zuständigen Organe der Universität weiter.

§ 5 Vertretung im Sektionsrat

Der Doktorandenkonvent wählt aus seinen Mitgliedern eine Person mit beratender Stimme in den Sektionsrat gem. § 16 Abs. 3 Ziffer 1d) der Grundordnung. Die regelmäßige Amtszeit beträgt ein Jahr. Diese Person ist dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 6 Einladungen zu den Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen ist den Doktoranden und Doktorandinnen von dem oder der Vorsitzenden des Doktorandenkonvents unter Angabe der Tagesordnung in elektronischer Form mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin zu übersenden.
- (2) Die Vollversammlung des Doktorandenkonvents tritt mindestens einmal im Studienhalbjahr möglichst während der Vorlesungszeit zusammen, ferner immer dann, wenn mindestens 10 Mitglieder des Doktorandenkonvents dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (3) Die Vollversammlung tagt universitätsöffentlich. Auf Antrag und mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten können die anwesenden Nichtmitglieder von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die zu beratenden Fragen und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden eingehen. Die/Der Vorsitzende versendet die aktualisierte Tagesordnung spätestens 5 Tage vor der Sitzung in elektronischer Form an die Mitglieder des Doktorandenkonvents.
- (2) Jedes Mitglied des Doktorandenkonvents sowie das Dekanat der Sektion können innerhalb der Frist des Absatz 1 verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Regelfall können kurzfristig eingebrachte Punkte nur beraten, nicht aber beschlossen werden.

§ 8 Verhandlungsleitung, Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Der oder die Vorsitzende oder im Falle seiner oder ihrer Verhinderung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder des Doktoranden-Konvents anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) In der Regel wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden.
- (5) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Jedes Mitglied des Doktorandenkonvents hat für die Wahl des Vorstands so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei mehreren zu wählenden Personen sind die Personen gewählt, die nacheinander absteigend die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der oder die Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen und Beratungen des Doktorandenkonvents hinzuziehen.

§ 9 Schriftführer und Niederschrift

- (1) Der Vorstand bestellt aus der Mitte des Konvents einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (2) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Gegenstände der Verhandlung, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Empfehlungen enthalten. Die Niederschrift ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied des Doktorandenkonvents bekommt von dem oder der Vorsitzenden die Niederschrift der Sitzungen der Vollversammlung elektronisch zugesandt.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung können auf Antrag und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Doktorandenkonvents der Geisteswissenschaftlichen Sektion geändert werden. Der Antrag muss unter Einhaltung der Frist nach §7 (1) schriftlich als Tagesordnungspunkt eingereicht werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 6. August 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger - Rektor –